



## Alles pauschal?!

### Ausgaben pauschalisieren wird einfacher!

*Seit Ende August gibt es – rückwirkend zum 1.1.2018 – neuerliche Erleichterungen.*

© VRD - stock.adobe.com

#### AKTUELL

##### **Der Familienbonus Plus**

ab 2019

Seite 2

#### STEUERN

**Strafverteidigerkosten** bei beruflicher  
Veranlassung abzugsfähig

Seite 8

#### RECHT + ORDNUNG

**Arzt als Arbeitnehmer**  
oder Selbstständiger?

Seite 17



© JenkoAtaman - stock.adobe.com

## Der Familienbonus Plus

*Durch den Familienbonus Plus wird Ihre Einkommensteuer ab 2019 um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr reduziert.*

### Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von € 1.500. Die Einkommensteuer reduziert sich dadurch um bis zu € 1.500 pro Jahr und Kind. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von € 500 jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

### Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus Plus?

Voll ausgeschöpft werden kann der Familienbonus Plus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. € 1.700 (bei einem Kind).

### Wie kann man den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen?

Dies kann wahlweise über die Lohnverrechnung 2019 (also durch den Arbeitgeber) oder die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit Auszahlung 2020

passieren. Wenn Sie sich für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung entscheiden, müssen Sie dies mit einem entsprechenden Formular beim Arbeitgeber beantragen. Im anderen Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

### Wie kann der Familienbonus Plus unter (Ehe)Partnern aufgeteilt werden?

Bei (Ehe)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von € 1.500 (bzw. € 500) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe)Partnern aufgeteilt (Vater € 750 / Mutter € 750 bzw. Vater € 250 / Mutter € 250). Die Aufteilung ist auch zwischen getrennt lebenden Eltern möglich.

### Wie viel bekommen geringverdienende Eltern?

Alle steuerzahlenden Alleinerzieher und

Alleinvertienenden - insbesondere die geringverdienenden - werden künftig eine Mindestentlastung von € 250 - den so genannten Kindermehrbetrag - pro Kind und Jahr erhalten. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag allerdings nicht zu.

### Was entfällt?

Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr werden dafür aufgrund des Familienbonus Plus ab 2019 entfallen.

Gerne führen wir eine Berechnung für Sie durch, wie sich der Familienbonus Plus bei Ihnen auswirkt und unterstützen Sie bei der Inanspruchnahme im Rahmen Ihrer Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung).



# Aufs Tempo gedrückt ...

**V**ollgas, ohne Spur-Assistent, Totwinkelwarner und Abstandsradar ... oder doch mit voller Kontrolle und allen Assistenzsystemen?! So oder so könnte man als Autofahrer die Arbeit und das Tempo der derzeitigen Bundesregierung beschreiben. *Kurz*sicht oder Kalkül?

Mit Beharrlichkeit und rasantem Tempo, wider jede Kritik und versuchte Einflussnahme, peitscht die Regierung Programm und Themen durch den Nationalrat. Sie scheut keine Kritik, Arbeitskampfdrohungen werden ignoriert, schaut vermeintlich eher rechts als links und folgt strikt dem Regierungsprogramm.

Über das „Wie“ lässt sich streiten, das Hinwegsetzen über den Parlamentarismus und das Ausbooten der Sozialpartnerschaft stößt so manchem Demokraten übel auf, doch ist es nicht auch so, dass viele Themen und Reformen bereits über Jahre und teilweise über Jahrzehnte erfolglos ... oder vielmehr erfolgreich zu Tode ... diskutiert wurden?

Natürlich ist nicht alles Gold, was glänzt – so manche Gesetzesbestimmung und Verordnung wird noch nachgeschärft werden müssen, da und dort wird es noch ein Einlenken geben – doch es gibt Bewegung wie schon viele Jahre und Jahrzehnte nicht mehr. Das (Reform-)Tempo ist hoch. Wo Bewegung, da auch Hitze! Das spüren besonders die Oppositionsparteien und deren Parteivorsitzende.

Die Wirtschaft boomt und bis heute habe ich noch keinen Dienstnehmer getroffen, der 12 Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche arbeiten musste, dafür aber zahlreiche tief durchatmende Dienstgeber. So falsch kann das alles nicht sein!?

Die Bundesregierung geht strikt ihren Weg und ein wenig hat man das Gefühl als würde sie dem Zitat „Schaun mer mal, dann sehn mer scho!“ des „Kaisers“ Franz Beckenbauer folgen ... der ist immerhin als Spieler und Trainer Weltmeister geworden!

Ihr Mag. Wolfgang Hackstock



## Inhalt

### AKTUELL

- 2 **Der Familienbonus Plus**
- 4 **Alles pauschal?!**  
Ausgaben pauschalisieren wird einfacher!

### STEUERN

- 6 **Umsatzsteuer** bei Stornogebühren?
- 7 **Vorsteuer bei Ist-Besteuerten**
- 8 **Strafverteidigerkosten** bei beruflicher Veranlassung abzugsfähig  
**Verluste aus** Fremdwährungskrediten
- 9 **Betriebsaufgabe** und Gewinnfreibetrag
- 10 **Besteuerung** bei befristeter Auslandstätigkeit
- 11 **Rückwirkende Gebührenbefreiung** bei Bürgschaftserklärungen
- 12 **Überlassung von Grundstücken** vom Gesellschafter an seine Personengesellschaft
- 13 **Grunderwerbsteueroptimale Übertragung** von Liegenschaften im Gesellschaftsvermögen
- 14 **Hauptwohnsitzbefreiung** für Haus der pflegebedürftigen Mutter

### STEUERN

- 15 **Folgen einer nachträglichen Umwidmung** bei Übernahme der **ImmoEST** durch Käufer

### RECHT + ORDNUNG

- 16 **Registrierkassenpflicht** in der Arztpraxis
- 17 **Arzt als Arbeitnehmer** oder Selbstständiger?
- 18 **Verlängerte Verjährungsfrist** bei hinterzogenen Abgaben gilt auch bei Ableben des Steuerpflichtigen

### PERSONAL + KOSTEN

- 19 **Umkleidezeiten** als Arbeitszeiten  
**Unternehmen** entlässt Mitarbeiter, weil er Datei gelöscht hat

### ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

- 20 **Korrektur** einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung

## Alles pauschal?!

### Ausgaben pauschalisieren wird einfacher!

*Nichtbuchführende Gewerbetreibende (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) können ihre Betriebsausgaben unter bestimmten Voraussetzungen pauschalisieren. Seit Ende August gibt es - rückwirkend zum 1.1.2018 - neuerliche Erleichterungen.*

**D**ie Verordnung zur Branchenpauschalierung wurde immer wieder geändert. Bislang war die einzige Voraussetzung, dass man Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist - also keine Buchführungspflicht besteht und man auch freiwillig keine Bücher führt - sowie die Zugehörigkeit zu einem der im Bundesgesetzblatt aufgelisteten Gewerbe.

Im Frühjahr 2018 ist die Verordnung dahingehend abgeändert worden, dass das Führen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kein Ausschlussgrund mehr ist. Nunmehr wurden im August auch weitere Einschränkungen abgeschafft, wie z.B. die Umsatzgrenze von max. € 110.000 Euro pro Jahr sowie die verpflichtende Führung eines Wareneingangsbuches. Die neuen Voraussetzungen gelten rückwirkend ab 1.1.2018

und können auf alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle aus den Vorjahren angewendet werden.

#### **Höhe der Betriebsausgabenpauschales**

Die Verordnung sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor und beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge – von der Bandagistin/dem Bandagisten bis zur Zahntechnikerin/zum Zahntechniker – insgesamt 54 Berufe mit den dazugehörigen Durchschnittssätzen (Siehe Tabelle auf Seite 5). Das Pauschale müssen Sie in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ansetzen und in die Steuererklärung eintragen.

## Was kann sonst noch abgesetzt werden?

*Neben den Durchschnittssätzen (Pauschale) können noch nachstehende Posten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden:*

- Wareneingang an Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag des Dienstgebers, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe, sowie Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe
- Fremdlöhne, soweit diese in die gewerbliche Leistung eingehen
- Absetzung für Abnutzung, allenfalls der Restbuchwert (bei Verkauf, Tausch oder Entnahme)
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon (laut Zahlungsbelegen)
- abgeführte Umsatzsteuer - abzüglich Umsatzsteuer vom Eigenverbrauch - und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung



*"Laut letzten Medienberichten soll das noch nicht das Ende der Pauschalierungsoffensive sein. Geplant ist, dass Kleinfirmen mit einem Jahresumsatz bis € 30.000 (Kleinunternehmer) in Zukunft nur noch ihren Umsatz melden müssen und auf die Steuererklärung verzichten können. Das Finanzamt veranlagt dann pauschal. Warten wir ab was passiert – wir halten Sie auf dem Laufenden."*

### Gewerbebezüge / Durchschnittssätze in %

1. Bandagisten und Orthopädiemechaniker	9,5	28. Kunststoffverarbeiter	12,4
2. Bäcker	11,5	29. Kraftfahrzeugmechaniker	16,2
3. Binder, Korb- und Möbelflechter	8,8	30. Kürschner, Handschuhmacher	9,0
4. Buchbinder, Kartonagewaren-, Etui- und Kassettenerzeuger	8,7	31. Lederwarenerzeuger, Taschner, Kunstleder-Warenerzeuger	10,6
5. Büromaschinenmechaniker	14,3	32. Maler, Anstreicher und Lackierer	11,9
6. Bürsten- und Pinselmacher, Kammacher und Haarschmuckerzeuger	10,2	33. Mieder- und Wäschewarenerzeuger	8,3
7. Chemischputzer	17,2	34. Müller	10,1
8. Dachdecker	10,8	35. Münzreinigungsbetriebe	20,7
9. Damenkleidermacher	8,9	36. Musikinstrumentenerzeuger	10,8
10. Drechsler und Holzbildhauer	11,1	37. Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker	9,1
11. Elektroinstallateure	8,5	38. Optiker	10,8
12. Elektromechaniker	12,5	39. Orthopädienschuhmacher	9,7
13. Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	9,2	40. Radiomechaniker	10,0
14. Fleischer	5,2	41. Schuhmacher	7,6
15. Fliesenleger	8,3	42. Sattler, Riemer	7,6
16. Fotografen	14,4	43. Schmiede, Schlosser und Landmaschinen-Bauer	16,0
17. Friseure	9,2	44. Spengler und Kupferschmiede	13,0
18. Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	14,3	45. Steinmetzmeister	13,0
19. Gärtner und Naturblumenbinder	9,7	46. Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler	14,1
20. Gas- und Wasserleitungsinstallateure	10,2	47. Tapezierer	7,6
21. Gemüsekonservenerzeuger	13,3	48. Tischler	10,4
22. Gerber	12,8	49. Uhrmacher	12,0
23. Glaser	17,7	50. Wagner und Karosseriebauer	8,8
24. Graphisches Gewerbe	11,0	51. Wäscher	16,7
25. Hafner, Keramiker und Töpfer	12,2	52. Zimmermeister	10,7
26. Herrenkleidermacher	7,5	53. Zuckerbäcker	8,0
27. Hutmacher, Modisten und Schirmmacher	7,1	54. Zahntechniker	11,0

*Stornogebühren, Reuegelder oder Vertragsstrafen, die ein Käufer aufgrund seines vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag zu leisten hat, unterliegen beim Verkäufer nicht der Umsatzsteuer.*

## Umsatzsteuer bei Stornogebühren?

**Beispiel 1:** Ein Kunde bucht in einem Wellnesshotel ein Zimmer über einen Zeitraum von einer Woche. Aus beruflichen Gründen muss der Kunde unmittelbar vor der Anreise den Urlaub stornieren. Daraufhin wird eine Entschädigung in Höhe von € 500 fällig. Mangels Gegenleistung des Hotelbetreibers für die Entschädigung muss dieser keine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen. Ebenso sind Leistungen von Versicherungsgesellschaften für eingetretene Versicherungsfälle grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar, da der bezahlte Geldersatz weder eine Gegenleistung für die bezahlten Prämien noch das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Versicherungsnehmers darstellt.

Ein „unechter Schadenersatz“ und damit ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang liegt jedoch etwa in folgendem Fall vor:

**Beispiel 2:** Eine Glaserei beauftragt eine Reinigungsfirma mit der Reinigung der Fenster des Firmengebäudes. Bei den Reinigungsarbeiten wird ein Schaden am Glasdach der Glaserei verursacht. Beauftragt die Reinigungsfirma die Glaserei, den Schaden selbst zu beseitigen und ersetzt die Reinigungsfirma der Glaserei die anfallenden Material- und Arbeitskosten, ist in der von der Glaserei ausgestellten Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen. Durch die Beauftragung der Glaserei, den Schaden selbst zu beseitigen, entstehen Ansprüche aus einem Werkvertrag.

Ob ein umsatzsteuerbarer Vorgang vorliegt (und der Umsatz dann von der Umsatzsteuer befreit ist) oder nicht, muss stets anhand der Umstände beurteilt werden. Wir beraten Sie dabei gerne!

© momius - stock.adobe.com



# Vorsteuer bei Ist-Besteuerten

*Um den Vorsteuerabzug trotz Ratenzahlung sofort und zur Gänze geltend zu machen, könnte ein Wechsel zur Soll-Besteuerung überlegt werden. In diesem Fall ist jedoch die Umsatzsteuer bereits bei Rechnungslegung abzuführen.*

Umsatzsteuerliche Ist-Besteuerte können bei Ratenzahlung nur die in der Rate steckende anteilige Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Ausgenommen davon sind nur Versorgungsunternehmen und Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Veranlagungszeitraum € 2.000.000 überstiegen haben.

## Ist-Besteuerte sind insbesondere:

- Freiberufler (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater) auch in Form von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH)
- Versorgungsunternehmen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Müllbeseitigungsunternehmen)
- Land- und Forstwirte sowie Gewerbebetriebe, die nicht buchführungspflichtig sind (deren Vorjahresumsätze somit unter € 400.000 bzw. € 700.000 liegen) sowie
- Unternehmer mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Vermietung und Verpachtung), deren Umsätze in einem der beiden vorangegangenen Jahren nicht mehr als € 110.000 betragen haben

## Zeitpunkt der Leistung oder Rechnungslegung unbedeutend

Sind die Voraussetzungen für eine Ist-Besteuerung gegeben, ist die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Bei Ist-Besteuerung entsteht die Steuerschuld (für Leistungen) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Der Zeitpunkt der Leistung oder der Zeitpunkt der Rechnungslegung sind ohne Bedeutung. Solange für eine ausgeführte Leistung

kein Entgelt vereinnahmt wurde, kann bei Ist-Besteuerung keine Umsatzsteuerschuld entstehen.

Die Ist-Besteuerung hat somit für den Unternehmer den liquiditätsmäßigen Vorteil, dass er die Umsatzsteuer erst dann dem Finanzamt bezahlen muss, wenn er selbst das Entgelt von seinen Kunden erhalten hat. Nachteil: Der Unternehmer kann jedoch erst in jenem Voranmeldungszeitraum den Vorsteuerabzug geltend machen, in dem die Leistung an den Unternehmer ausgeführt worden ist, eine korrekte Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

Wird eine Lieferung von einem Ist-Besteuerten in Raten bezahlt, steht der Vorsteuerabzug entsprechend der bereits entrichteten Teilzahlungen zu.

**Beispiel:** Unternehmer A erwirbt einen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Kleinbus um € 36.000 inkl. USt, zahlbar in 30 Monatsraten zu je € 1.200 inkl. USt. Die Rechnung erhält der Unternehmer bei Übernahme des Fahrzeuges. A kann im Voranmeldungszeitraum der Bezahlung der jeweiligen Monatsrate den Vorsteuerabzug für diese Rate i.H.v. € 200 geltend machen.

Um den Vorsteuerabzug trotz Ratenzahlung sofort und zur Gänze geltend zu machen, könnte ein Wechsel zur umsatzsteuerlichen Soll-Besteuerung in Erwägung gezogen werden. In diesem Fall ist jedoch auch die Umsatzsteuer bereits bei Rechnungslegung abzuführen. Ob dies im Einzelfall sinnvoll ist, klären wir gerne im Rahmen einer individuellen Beratung.



© Coloures-Pic - stock.adobe.com



© Ingo Bartussek - stock.adobe.com

## Strafverteidigerkosten bei beruflicher Veranlassung abzugsfähig

*Strafverteidigungskosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der strafrechtliche Vorwurf ausschließlich betrieblich veranlasst ist.*

**B**isher versagte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bei natürlichen Personen die Abzugsfähigkeit solcher Verfahrenskosten. Ausgenommen davon waren nur Fälle, bei denen die Tat ausschließlich aus der beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar war und in welchen der Beschuldigte freigesprochen wurde.

**Verschulden nicht mehr entscheidend**  
In zwei aktuellen Entscheidungen ist der VwGH von dieser Rechtsmeinung abge-

gangen und entschied, dass die Strafverteidigungskosten dann als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wenn der strafrechtliche Vorwurf ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen oder betrieblichen Sphäre des Steuerpflichtigen erklärbar und damit betrieblich veranlasst ist.

Es kommt nicht mehr darauf an, ob ein Freispruch gefällt wird oder nicht. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Einkommensteuer (betreffend natürliche Personen),

als auch für die Körperschaftsteuer (betreffend Kapitalgesellschaften, Vereine u.ä.) und generell für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuern aus Rechnungen von Strafverteidigern.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung ist nachzuweisen, dass die Aufwendungen nicht dem Privatbereich zuzurechnen sind. Wir beraten Sie gerne dabei, welche vorsorglichen Dokumentationen und Aufzeichnungen dafür erforderlich sind.

## Verluste aus Fremdwährungskrediten

*Der Verwaltungsgerichtshof hat kürzlich die steuerliche Behandlung der Konvertierung von Fremdwährungskrediten klargestellt*

**E**ntgegen der Finanzverwaltung und dem Bundesfinanzgericht (BFG) ist demnach der Verlust aus einem betrieblichen Fremdwährungskredit zur Gänze von der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage absetzbar.

Aufgrund dieses Erkenntnisses dürfen Unternehmer Kursverluste aus Fremdwährungskrediten steuerlich ungekürzt verwerten. Das bedeutet aber auch, dass Gewinne aus der Konvertierung ebenfalls zur Gänze steuerlich zu berücksichtigen sind.



# Betriebsaufgabe und Gewinnfreibetrag

*Wenn Wertpapiere mit der Aufgabe des Betriebs innerhalb der Behaltefrist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, ist der dafür geltend gemachte Freibetrag nachzuversteuern.*



© Friedberg - stock.adobe.com

**W**erden Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Betriebsaufgabe nicht verkauft, so gelten sie als ins Privatvermögen entnommen. Handelt es sich dabei um begünstigte Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag für investierte Gewinne bzw. der Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, und ist die damit verbundene Behaltefrist von vier Jahren noch nicht abgelaufen, führt dieses Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen zur Nachversteuerung des Freibetrages. Es sei denn, die Betriebsaufgabe ist auf höhere Gewalt oder behördlichen Eingriff zurückzuführen.

**Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes**  
In einem aktuellen Fall hatte ein Rechtsanwalt während seiner Aktivzeit Wertpapiere im Betriebsvermögen angeschafft, für die

er den Gewinnfreibetrag geltend machte. Der Rechtsanwalt gab seinen Betrieb Ende 2010 auf, wobei er die Wertpapiere weder zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe noch später veräußerte.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) erkannte, dass die Betriebsaufgabe hinsichtlich der nicht veräußerten Wertpapiere zwangsläufig dazu führt, dass diese aus dem Betriebsvermögen ausscheiden und dann dem Privatvermögen des Rechtsanwalts angehören. Die Betriebsaufgabe und damit das Ausscheiden der Wertpapiere erfolgte dabei freiwillig und nicht infolge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs. Darauf, dass die Wertpapiere im Privatvermögen weiter gehalten wurden, kommt es nicht an, meinte das BFG.

Damit war klargestellt, dass die Wertpapiere mit der Aufgabe des Betriebs innerhalb der Behaltefrist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden waren und somit der seinerzeit geltend gemachte Freibetrag gewinnerhöhend anzusetzen und nachzuversteuern ist.

## FAZIT

Betriebsaufgaben bergen unter Umständen steuerliche Stolpersteine, die jedoch bei guter Planung umgangen werden können. Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt mit uns auf, wir beraten Sie gerne!

# Besteuerung bei befristeter Auslandstätigkeit

*Bei nur kurzfristig befristeten Auslandsaufenthalten müssen alle weltweiten Einkünfte in Österreich versteuert werden.*

**B**egründet ein Steuerpflichtiger sowohl im Inland als auch im Ausland einen Wohnsitz und ist er in weiterer Folge in beiden Staaten mit seinem gesamten Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig, wird durch die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte vermieden.

Abhängig von der jeweiligen Einkunftsart sehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vor, welcher Staat ein Einkommen besteuern darf und welcher Staat letzten Endes ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss. Dafür ist zunächst die Ansässigkeit des jeweiligen Steuerpflichtigen festzustellen.

## **Ständige Wohnstätte und Mittelpunkt des Lebensinteresses**

Eine Person ist in jenem Staat ansässig,

in dem diese über eine ständige Wohnstätte verfügt. Ist der Steuerpflichtige aufgrund dieses Kriteriums in zwei Staaten ansässig, so ist für die Beurteilung der Ansässigkeit der Mittelpunkt des Lebensinteresses festzustellen. Der Mittelpunkt des Lebensinteresses liegt dabei in jenem Staat, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

## **Längerer Beobachtungszeitraum als bisher**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied kürzlich, dass bei der Ermittlung des Mittelpunktes der Lebensinteressen nicht nur auf die Verhältnisse eines Jahres, sondern auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen ist.

Eine zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit lässt den Mittelpunkt der Lebensinteressen nämlich auch dann im Inland beste-

hen, wenn die Familie an den Arbeitsort im Ausland mitzieht, die Wohnung im Inland aber beibehalten wird. Darüber hinaus kommen wirtschaftlichen Beziehungen in der Regel eine geringere Bedeutung zu als persönlichen Beziehungen.

Bei kurzfristig befristeten Auslandsaufenthalten (in etwa bis zu einer Dauer von 2 Jahren) ist daher noch nicht von einer Verlagerung der Ansässigkeit ins Ausland auszugehen.

## FAZIT

Nichtsdestotrotz ist der Ansässigkeitsort bereits im Vorfeld einer Auslandstätigkeit stets anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen, da bei einer Verlagerung der Ansässigkeit neben internationalen Steueraspekten auch mögliche sozialversicherungsrechtliche (Begründung einer Versicherungspflicht im Ausland) und nationale steuerliche (Wegzugsbesteuerung im Inland) Konsequenzen zu berücksichtigen sind.

© Pixelot - stock.adobe.com





# Bürgschaft

Verpflichtung  
Gläubiger eines

© SBH - stock.adobe.com

## Rückwirkende Gebührenbefreiung bei Bürgschaftserklärungen

*Der Nationalrat hat beschlossen, dass Bürgschaftserklärungen zu gebührenrechtlich befreiten Wohnungsmietverträgen nicht der Gebührenpflicht unterliegen.*

**W**ährend Miet- und Pachtverträge (Bestandverträge) über Geschäftsräumlichkeiten nach wie vor einer Bestandvertragsgebühr in Höhe von 1% unterliegen, sind Wohnungsmietverträge, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, gänzlich von der Bestandvertragsgebührenpflicht befreit. Wird bei an sich von der Bestandvertragsgebührenpflicht befreiten Wohnungsmietverträgen jedoch eine Bürgschaftsverpflichtung für Außenstände des Mieters vereinbart, besteht hinsichtlich der Bürgschaftserklärung nach derzeitiger Rechtslage weiterhin eine Gebührenpflicht. Mit dem im Nationalrat bereits beschlossenen Jahressteuergesetz 2018 werden nun auch Bürgschaftsübernahmen im Zusammenhang mit Wohnungsmietverträgen gebührenfrei.

### 1 % des Wertes der verbürgten Verbindlichkeit

Die bisherigen Bestimmungen im Gebührengesetz normieren für Bürgschaften und Schuldbeitritte als Mitschuldner, die im Rahmen einer Urkunde festgehalten werden, eine Gebührenpflicht in Höhe von 1 % des Wertes der verbürgten Verbindlichkeit. Wurden derartige Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Bestandverträgen abgeschlossen, so fiel – unabhängig von einer etwaigen Gebührenpflicht des Miet- oder Pachtvertrages – eine Gebühr an. Die Bemessungsgrundlage ist davon abhängig, ob der zugrundeliegende Bestandvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und kann die bis zu 18-fache Jahresbruttomiete betragen.

### Gebühr unter Umständen zurückfordern

Mit der Gesetzesnovellierung durch das Jahressteuergesetz 2018

wurde beschlossen, dass Bürgschaftserklärungen zu gebührenrechtlich befreiten Wohnungsmietverträgen ebenfalls nicht der Gebührenpflicht unterliegen sollen. Zu beachten ist, dass die Befreiung rückwirkend mit 11.11.2017 in Kraft tritt. Sollte daher bei Bürgschaftserklärungen im Zusammenhang mit Wohnungsmietverträgen, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, eine Vergebührung vorgenommen worden sein, kann die entrichtete Gebühr unter Umständen zurückgefordert werden.

### Bestandverträge über Geschäftsräumlichkeiten

Von der Gesetzesänderung unberührt bleibt jedoch die Gebührenpflicht von Bürgschaftserklärungen zu Geschäftsraummietverträgen sowie von Bestandverträgen über Geschäftsräumlichkeiten. Diese sind daher (wie bisher) gebührenpflichtig! Hinsichtlich der Bestandvertragsgebühr betreffend Geschäftsräumlichkeiten ist der Vermieter somit weiterhin verpflichtet, für die korrekte Berechnung und rechtzeitige Abfuhr der Gebühr zu sorgen. Diese ist bis zum 15. Tag des zweifolgenden Monats ab Entstehen der Gebührenschild (in der Regel der Tag der Vertragsunterzeichnung) an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abzuführen.

Bei der Berechnung der Bestandvertragsgebühr und der fristgerechten Abfuhr bzw. bei einer etwaigen Rückforderung einer Gebühr in Zusammenhang mit Bürgschaftserklärungen zu Wohnungsmietverträgen unterstützen wir Sie gerne!



# Überlassung von Grundstücken vom Gesellschafter an seine Personengesellschaft

*Besitzt ein Unternehmer einen Betrieb samt Liegenschaftsvermögen und soll dieser im Familienverband der nächsten Generation übertragen werden, bestehen aus steuerlicher Sicht verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.*

Eine Möglichkeit wäre die Einbringung im Rahmen des Umgründungssteuerrechtes in eine GmbH. Soll jedoch das betriebsnotwendige Liegenschaftsvermögen (z.B. Gebäude) im Privatvermögen zurückbehalten werden, kommt es im Rahmen der oben angeführten Einbringung zur Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven (= die Differenz von Buchwert zum Zeitwert der Liegenschaft) im Liegenschaftsvermögen.

Damit die Aufdeckung der stillen Reserven jedoch vermieden wird, könnte ein einkommensteuerneutraler Zusammenschluss etwa zu einer GmbH & Co KG in Betracht gezogen werden. Da hierbei die Liegenschaften nicht in das Privatvermögen, sondern in das Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters überführt werden, kommt es somit zu keiner Aufdeckung der stillen Reserven.

Unter Sonderbetriebsvermögen sind jene Wirtschaftsgüter zu verstehen, die nicht zum Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft gehören, sondern im Allein-

bzw. Miteigentum eines bzw. mehrerer Gesellschafter stehen, und die der Personengesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

## Vorsteuern zurückzahlen?

Im Rahmen der Nutzungsüberlassung ist es nun fraglich, ob diese entgeltlich mit Umsatzsteuer oder unentgeltlich ohne Umsatzsteuer erfolgen soll. Diese Frage ist insoweit bedeutsam, da bei einer unentgeltlichen Überlassung bzw. Vermietung ohne Umsatzsteuer bereits geltend gemachte Vorsteuern (z.B. Errichtung eines Bürogebäudes) an das Finanzamt zurück zu zahlen wären. In diesem Fall wäre es daher vorteilhaft, die Gebäude mit Umsatzsteuer zu vermieten um eine Vorsteuerkorrektur und eine damit einhergehende Rückzahlung dieser vermeiden zu können.

Da die abgeführte Umsatzsteuer dann auf Ebene des Gesellschafters und auf Ebene der Personengesellschaft zu einem Vorsteuerabzug berechtigt, führt dies zu keiner Liquiditätsbelastung.

Bei der entgeltlichen Vermietung ist jedoch darauf zu achten, dass die betragsmäßige Höhe richtig festgelegt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vertritt zur Höhe der Miete die Ansicht, dass ein moderates Abweichen vom fremdüblichen Entgelt die Unternehmereigenschaft nicht ausschließt. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) dürfte es für das Vorliegen der Einnahmenerzielung aber unerheblich sein, in welcher Relation die verrechnete Miete zu einer Marktmiete steht, da im Fall eines unangemessen niedrigen Entgelts vom Vorliegen eines Leistungsaustausches auszugehen ist, sofern nicht bloß ein symbolischer Betrag verrechnet wird.

Entscheidend bleibt somit auch bei unangemessen niedrigem Entgelt, ob - unter Außerachtlassung der Höhe des Entgelts - nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hinsichtlich der Vermietung eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.



# Grunderwerbsteueroptimale Übertragung von Liegenschaften im Gesellschaftsvermögen

*Bei der Vereinigung oder Übertragung von mindestens 95% der Anteile an einer Holding-Gesellschaft wird keine Grunderwerbsteuerpflicht ausgelöst.*

**G**ehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft ein inländisches Grundstück, so löst die Vereinigung von 95% der Anteile an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand einer Unternehmensgruppe sowie die Übertragung von mindestens 95% aller Anteile der Gesellschaft einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang aus.

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wird klargestellt, dass bei der Vereinigung oder Übertragung von mindestens 95% der Anteile an einer Holding-Gesellschaft (die zwar selbst keine Grundstücke besitzt, aber ihrerseits wiederum zumindest 95% der Anteile an einer unmittelbar grundstücksbesitzenden Immobiliengesellschaft hält), keine Grunderwerbsteuerpflicht ausgelöst werden kann.

**Beispiel:** An einer Holding-AG sind ein Gesellschafter A und ein Gesellschafter B zu jeweils 50% beteiligt. Die Holding AG wiederum hält 100% der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Immo-GmbH. Im Eigentum der Immo-GmbH stehen zahlreiche inländische Grundstücke. Nun plant Gesellschafter A, 46% seiner Anteile an der Hol-

ding AG auf Gesellschafter B zu übertragen. Mit der Gesetzesnovellierung wurde klargestellt, dass ein inländisches Grundstück nur dann zum Vermögen einer Gesellschaft gehören kann, wenn sie das Grundstück durch einen entsprechenden Rechtsvorgang erworben hat. Die Grundstücke der Immo-GmbH können somit nicht zum Vermögen der Holding-AG zählen.

Damit ist auch gesetzlich klargestellt, dass Anteilsübertragungen auf Ebene einer Holding-Gesellschaft (ohne eigene Liegenschaften) zu keinen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgängen führen können.

**Änderung der Gesellschafterstrukturen?** Sollte künftig die Übertragung von Anteilen an Ihrer grundstückbesitzenden Gesellschaft geplant sein, könnte durch eine entsprechende Änderung der Gesellschafterstrukturen im Vorfeld der Transaktion die Grunderwerbsteuerbelastung optimiert werden. Ob bzw. inwieweit dies auch aus gesamtsteuerlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist, muss jedoch stets im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

© nmann77 - stock.adobe.com

# Hauptwohnsitzbefreiung für Haus der pflegebedürftigen Mutter

**F**ür die Geltendmachung der Hauptwohnsitzbefreiung zwecks Vermeidung der Immobilienertragsteuer ist u.a. Voraussetzung, dass das Eigenheim dem Veräußerer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat und dass der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Das Bundesfinanzgericht (GZ RV/7104612/2014) beschäftigte sich unlängst mit dem Fall, in welchem der Hauptwohnsitz einer pflegenden Tochter in einem Haus in Wien gelegen war, der als Nebenwohnsitz gemeldete Ort sich allerdings im Haus der pflegebedürftigen Mutter befand. Die Tochter wollte – als Erbin nach dem Ableben der Mutter – für das Haus der verstorbenen Mutter die Hauptwohnsitzbefreiung bei der Veräußerung geltend machen. Der Hauptwohnsitz in Wien war während des Aufenthalts am Nebenwohnsitz formal nicht aufgegeben worden, um einen Kündigungsgrund nach dem Mietrechtsgesetz zu verhindern. Nach dem Tod der Mutter war die Tochter nach Wien zurückgekehrt und hatte das Haus der Mutter veräußert.

Das BFG berücksichtigte bei der Beurteilung den Umstand, dass die die Hauptwohnsitzbefreiung geltend machende Steuerpflichtige seit ihrer eigenen Pensionierung ihren Lebensmittelpunkt an die Adresse der Mutter verlegt hat, um diese bis zu deren Tod (d.h. deutlich mehr als fünf Jahre) zu pflegen. Außerdem lagen Nachweise wie die Urkunde zur Bestellung zur Sachwalterin der Mutter, die Strom- und Gasverbrauchsnachweise für die Wiener Wohnung und auch eine Bestätigung der Gemeinde über den Aufenthalt an der Adresse des Wohnhauses der Mutter vor.

Selbst wenn nach dem zentralen Melderegister der Hauptwohnsitz durchgehend in der Mietwohnung in Wien bestand, kommt dem BFG folgend die Hauptwohnsitzbefreiung zur Anwendung. Der für die Befreiung von der Immobilienertragsteuer entscheidende Hauptwohnsitz im Haus der Mutter ist durch die durchgehende Pflege derselben nachgewiesen. Schließlich ist beim Vorliegen mehrerer Wohnsitze auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Sinne des tatsächlichen Wohnsitzes zu berücksichtigen.

© Photographee.eu - stock.adobe.com



# Folgen einer nachträglichen Umwidmung bei Übernahme der ImmoESt durch Käufer

*Eine nach der Veräußerung vorgenommene Umwidmung einer Immobilie des Altvermögens, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf steht, wirkt auf den Veräußerungszeitpunkt zurück und führt beim Veräußerer zu einer höheren Besteuerung.*

Die Immobilienertragsteuer (ImmoESt) wird grundsätzlich vom Veräußerer geschuldet. Bei der Berechnung der ImmoESt ist der Veräußerungserlös in tatsächlicher Höhe (jedoch ohne einer allfällig vereinnahmten und abzuführenden Umsatzsteuer) anzusetzen.

Zum Veräußerungserlös gehören vor allem ein empfangener Barkaufpreis sowie die Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Erwerber. Dazu zählt auch die Übernahme der ImmoESt durch den Käufer.

Für Veräußerungen von Immobilien, die am 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren (sog. „Alt-Grundstücke“, bei denen die zehnjährige Spekulationsfrist gemäß Rechtslage vor 2012 bereits abgelaufen war), beträgt die Steuerbelastung 4,2 % vom Veräußerungs-

erlös. Wird ein Altgrundstück jedoch nach dem letzten entgeltlichen Erwerb und nach dem 31.12.1987 umgewidmet, so beträgt die Steuerbelastung 18 % vom Veräußerungserlös.

## 5 Jahre nach der Veräußerung

Zu beachten ist, dass eine Umwidmung auch dann als im Zusammenhang mit einer Veräußerung stehend angesehen wird, wenn diese innerhalb von 5 Jahren nach der Veräußerung stattfindet.

Wird etwa in Erwartung einer baldigen Umwidmung zwar Grünland verkauft, aber bereits der volle Baulandpreis entrichtet, ist, sofern die Berechnung der ImmoESt vor der Umwidmung erfolgt, eine Steuer in Höhe von 4,2 % zu entrichten. Erfolgt dann innerhalb von 5 Jahren eine Umwid-

mung, ist dieser Umstand dem Finanzamt bekanntzugeben und die ImmoESt rückwirkend vom Veräußerer mit dem höheren Steuersatz von 18 % zu entrichten.

Andere mögliche Anwendungsfälle wären die Veräußerung von Grünland-Grundstücken, für die bereits eine Art Umwidmungszusage der Gemeinde besteht, und die Veräußerung eines Grundstücks zum Grünlandpreis, mit der Vereinbarung, dass im Fall einer Umwidmung die Differenz zum Baulandpreis nachzuzahlen ist.

Ist beabsichtigt, dass die gesamte ImmoESt vom Käufer getragen wird, sind die obigen Ausführungen bei Vertragserrichtung zu berücksichtigen.

## TIPP

Um nachteilige steuerliche Konsequenzen zu vermeiden, beraten wir Sie gerne im Vorfeld Ihrer Immobilientransaktion gerade auch bei solch komplizierten Materien gerne!

© Francesco Scatena - stock.adobe.com

# Registrierkassenpflicht in der Arztpraxis

*Die Registrierkassenpflicht gilt für Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen und einen Nettoumsatz im Jahr von € 15.000 (davon Barumsätze € 7.500) überschreiten. Auch Einkünfte selbstständiger Ärzte fallen unter die betrieblichen Einkunftsarten.*

**A**ls Barumsatz gilt unter anderem auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen. Wird die Honorarnote nicht unmittelbar bar bezahlt, sondern später (beispielsweise mit Erlagschein) überwiesen, liegt kein Barumsatz vor.

## Erleichterung bei Hausbesuchen

Für „Leistungen außerhalb der Betriebsstätte“, wie etwa Hausbesuche des Arztes, sind Erleichterungen für die zeitliche Erfassung der Barumsätze vorgesehen. Für diese Barumsätze ist ein Beleg auszustellen, der unmittelbar nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse zu erfassen ist.

## Kassenärzte

Leistungen der Kassenärzte an ihre Patienten, die mit den Krankenkassen verrechnet werden, erfolgen in der Regel in einer (nachgängigen) Sammelrechnung an die Krankenkasse. In diesem Fall liegen keine

Barumsätze vor, weder zwischen Arzt und Patienten noch zwischen Arzt und Krankenkasse. Tätigen Kassenärzte jedoch zusätzlich auch Barumsätze, führt dies bei Überschreiten der Umsatzgrenzen ebenso zu einer Registrierkassenpflicht.

## Benötigen Sie als Arzt eine Registrierkasse, beachten Sie bitte Folgendes:

### Kontrollbelege und Sicherungen

- Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und zu speichern.
- Zu jedem Ende eines Kalenderjahres muss ein Jahresbeleg ausgedruckt und mit der Belegcheck-App des Finanzministeriums geprüft werden.
- Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

### Ausfall der Registrierkasse

Bei Ausfall der Registrierkasse sind die Geschäftsfälle auf einer anderen Registrierkas-

se zu erfassen. Ist dies nicht möglich, müssen händische Belege erstellt werden. Dauert der Ausfall der Registrierkasse länger als 48 Stunden, müssen Beginn und Ende des Ausfalls binnen einer Woche über FinanzOnline gemeldet werden. Vor dem laufenden Betrieb der reparierten oder neuen Registrierkasse müssen sämtliche Geschäftsvorfälle im Ausfallszeitraum nacherfasst werden, es genügt die Bezugnahme auf die Belegnummer des händischen Belegs. Die händischen Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

### Planmäßige Außerbetriebnahme einer Registrierkasse

Im Fall der planmäßigen Außerbetriebnahme muss ein Schlussbeleg erstellt und das Datenerfassungsprotokoll gesichert werden; beide sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Außerdem muss die planmäßige Außerbetriebnahme mittels FinanzOnline gemeldet werden.

© vchalup- stock.adobe.com





© goodluz - stock.adobe.com

## Arzt als Arbeitnehmer oder Selbstständiger?

*Als Konsequenz der Einordnung als Arbeitnehmer oder als selbstständig Tätiger ergeben sich neben Abweichungen bei der Einkünfteermittlung auch Unterschiede bei einer möglichen Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG bzw. GSVG.*

**B**ei der Beurteilung ist insbesondere auf die Eingliederung in den Organismus der Organisation, ein etwaiges Unternehmerwagnis sowie die Weisungsgebundenheit zu achten. In einem aktuellen Erkenntnis hatte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Tätigkeit eines Arztes in einer Dialysestation, die in der Rechtsform einer GmbH geführt wurde, als unselbstständige Tätigkeit qualifiziert.

### **Eingliederung in den Organismus der Organisation**

Nach Ansicht des VwGH war die Eingliederung in den Organismus der Organisation (Dialyse-GmbH) deshalb gegeben, da die Tätigkeit des Arztes auf Dauer (die Verträge waren zumindest für ein Jahr befristet, teilweise jedoch auch unbefristet) ausgelegt war. Regelmäßige monatliche Besprechungen des

Arztes mit den bei der GmbH angestellten Ärzten und dem Pflegepersonal unterstrichen die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus. Darüber hinaus war die Tätigkeit nach außen dadurch erkennbar, dass der Arzt gegenüber den Patienten als für die Dialysestation tätiger Facharzt auftrat.

### **Unternehmerwagnis**

Auch das Unternehmerwagnis des Arztes war nach Ansicht des VwGH nicht gegeben, da unter anderem keine eigenen Betriebsmittel erforderlich waren. Ein Unternehmerwagnis würde insbesondere dann vorliegen, wenn der Erfolg der Tätigkeit und daher auch die Höhe der erzielten Einnahmen weitgehend von der persönlichen Tüchtigkeit und der persönlichen Geschicklichkeit abhängig ist und die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen nicht vom Auftraggeber

ersetzt werden, sondern vom Unternehmer selbst getragen werden müssen.

### **Weisungsgebundenheit und persönliche Arbeitspflicht**

Beim Kriterium der Weisungsgebundenheit argumentierte der VwGH, dass es ausreicht, wenn der Arbeitgeber lediglich die Möglichkeit hat, die Arbeit durch Weisungen zu koordinieren, auch wenn er praktisch überhaupt nicht in den Arbeitsablauf eingreift. Auch erkannte der VwGH eine persönliche Arbeitspflicht, da eine generelle Vertretungsbefugnis nicht vorlag, sondern nur eine Vertretung im Team. Wir unterstützen Sie gerne bei der Einordnung Ihrer Tätigkeit sowie bei der Optimierung aus steuerlicher als auch sozialversicherungsrechtlicher Sicht.

# Verlängerte Verjährungsfrist bei hinterzogenen Abgaben gilt auch bei Ableben des Steuerpflichtigen

**D**er Zweck der Verjährungsbestimmungen im Abgabenrecht liegt darin, dass infolge Zeitablaufes Rechtsfriede eintritt und dass Beweisschwierigkeiten und Fehler in der Sachverhaltsermittlung, die insbesondere durch ein der Behörde zuzurechnendes Verstreichenlassen längerer Zeiträume entstehen, vermieden werden.

Hat aber der Abgabengläubiger (das Finanzamt) keine Möglichkeit, das Bestehen seines Anspruches zu erkennen, so entspricht es dem Sinn des Institutes der Verjährung, dass die Durchsetzung der hinterzogenen Abgaben erst nach Ablauf einer längeren Frist unzulässig wird. Die verlängerte Verjährungsfrist beträgt bei hinterzogenen Abgaben 10 Jahre.

## VwGH- Entscheidung – Anspruch auch gegen Erben möglich!

In einer heuer ergangenen Entscheidung des VwGH (GZ Ro 2017/15/0015) wurde festgehalten, dass die verlängerte Verjährungsfrist auch dann zu berücksichtigen ist, wenn der Behörde der Abgabenanspruch erst nach dem Tod des Steuerpflichtigen bekannt geworden ist. Entscheidend ist, dass eine Abgabe hinterzogen ist. Die für diesen Fall geltende Verjährungsfrist von 10 Jahren bezieht sich nicht auf ein Rechtssubjekt (eine Person), sondern auf eine Forderung. Aus diesem Grund kann sich der Anspruch auch gegen die Erben als Rechtsnachfolger wenden, selbst wenn diese die Abgaben nicht selbst hinterzogen haben.

Im Verfahren wurde seitens der Erben vorgebracht, dass aufgrund des Ablebens

kein Finanzstrafverfahren mehr geführt werden kann, in welchem die Abgabenhinterziehung festgestellt werden kann. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass eine Befragung des Verstorbenen nicht mehr möglich ist und damit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt werde.

Diesen Argumenten folgte der VwGH jedoch nicht, zumal die inhaltliche Würdigung vom Finanzamt ausreichend dargelegt wurde. Seitens der Erben wurde auch nicht aufgezeigt, warum die Ansicht des Finanzamtes, dass eine Abgabenhinterziehung vorliegt, unrichtig wäre. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nach Ansicht des VwGH auch nicht deshalb verletzt, weil der Steuerpflichtige wegen seines Todes nicht mehr gehört werden kann.

© BillionPhotos.com - stock.adobe.com





## Umkleidezeiten als Arbeitszeiten

**G**ehören jene Zeiten, in denen Mitarbeiter ihre Dienstkleidung an und ausziehen, zu den Arbeitszeiten?

„Ja“, urteilte der Oberste Gerichtshof. Geklagt hatte der Betriebsrat eines Krankenhauses. Die Leitung hatte angeordnet, dass die Mitarbeiter Dienst- und Schutzkleidung tragen mussten und diese vor beziehungsweise nach der Arbeit im Krankenhaus an- und ausziehen mussten. Aus hygienischen und rechtlichen Gründen durften die Mitarbeiter die Kleidung nicht mit nach Hause nehmen – und sich auch nicht außerhalb des Krankenhauses umziehen.

Damit gab der Dienstgeber nicht nur das

An- und Ablegen der Dienstkleidung vor. Die Arbeitnehmer konnten auch nicht entscheiden, ob sie sich zuhause oder im Betrieb umziehen wollten. Ist ein Arbeitnehmer aber so weit gebunden, dass er nicht über den Ort des Umkleidens entscheiden kann, sind diese Zeiten als Arbeitszeiten zu qualifizieren, so der OGH.

Die Umkleidezeiten und die damit verbundenen innerbetrieblichen Wegzeiten sind im vorliegenden Fall somit primär im Interesse des Dienstgebers gelegene arbeitsleistungsspezifische Tätigkeiten. Sie bringen eine solche Fremdbestimmung mit sich, dass es gerechtfertigt ist, sie als Arbeitszeit anzusehen. (OGH 17.5.2018 .9ObA29/18g)

© ismotionprem - stock.adobe.com

## Unternehmen entlässt Mitarbeiter, weil er Datei gelöscht hat

**E**in Mitarbeiter, der in der Patientenbetreuung arbeitete, löschte unbefugt und eigenmächtig eine wichtige Datei vom PC des Dienstgebers. Daraufhin sprach sein Dienstgeber die Entlassung aus. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese, weil das Verhalten

des Dienstnehmers einen gravierenden Eingriff in die Interessenssphäre des Arbeitgebers darstellte. Diese rechtfertigte objektiv dessen Befürchtung, dass seine Interessen und Belange durch den Arbeitnehmer gefährdet waren. (OGH 27.4.2018, 8ObA48/17)

# Lohnsteuer

© kwarner- stock.adobe.com

## Korrektur einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung

*Sollten Sie mit der automatischen Arbeitnehmerveranlagung nicht einverstanden sein, können Sie diese durch die Einbringung einer selbstdurchgeführten Arbeitnehmerveranlagung wieder aufheben und somit auch berichtigen.*

### Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durch die Finanz kann erfolgen, wenn:

- bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung (weder in Papierform noch via FinanzOnline) für das Vorjahr eingereicht wurde,
- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind,
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

### Arbeitnehmerveranlagung 2017

Bei der antragslosen Arbeitnehmerver-

anlagung für das Jahr 2017 werden insbesondere folgende Sonderausgaben im Rahmen eines automatischen Datenaustausches berücksichtigt und müssen nicht wie bisher durch Eintragung in der Steuererklärung geltend gemacht werden:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

### Korrektur der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung

Sie können die antragslose Arbeitnehmerveranlagung innerhalb einer Frist von fünf Jahren durch die Einbringung einer Arbeitnehmerveranlagung für das betreffende Jahr aufheben. Sollte eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt sein, können Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen etc. auch nachträglich

über eine Steuererklärung berücksichtigt werden. Ihr Recht, derartige Abzugsposten geltend zu machen, bleibt daher auch nach einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung unverändert bestehen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer nicht korrekten Übermittlung der oben angeführten automatisch übermittelten Sonderausgaben zuerst die empfangende Organisation (z.B. Feuerwehren) den Fehler beheben soll. Erst wenn die Fehlerkorrektur durch die empfangende Organisation nicht erreicht werden kann, ist es gestattet, die glaubhaft gemachten Beträge im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Korrektur der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung und bei Erstellung Ihrer Arbeitnehmerveranlagung.

### Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24  
Mail: office@schlack-partner.at

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

**Druck:** Scharmer GmbH, 8330 Feldbach  
**Gestaltung:** www.derbaumgartner.at